

# **BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.2023**

## **Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer**

---

Stand: Juli 2023

## Arbeitshilfe zur Interpretation von Verträgen mit einer Verkürzung der Ausbildungsdauer, die bereits bei Vertragsabschluss feststeht („verkürzte Ausbildungsverträge“)

### Was sind „Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer“?

Im Sinne des Erhebungskonzeptes für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. werden Verträge, die **bereits bei Vertragsabschluss eine Verkürzung der Ausbildungsdauer um mindestens 6 Monate** vorsehen, als Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer bezeichnet.

Gründe für eine Verkürzung:

- Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z. B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule)
- Anerkennung z. B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen
- Anerkennung aufgrund von Ausbildungen ohne Abschluss
- Anerkennung aufgrund abgeschlossener Berufsausbildungen

Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat eine „Empfehlung zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit“ verabschiedet.

Siehe dazu [http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung\\_129\\_ausbildungszeit.pdf](http://www.bibb.de/dokumente/pdf/ha-empfehlung_129_ausbildungszeit.pdf) - für die Erhebung zum 30.09. ist der Abschnitt B.2 von Interesse.

Hinweis:

Ausbildungsverträge mit bei Vertragsabschluss feststehender Verkürzung um mindestens 6 Monate sind nicht Bestandteil der Meldungen zu Ausbildungsverträgen mit regulärer Ausbildungsdauer.